

4.2.1.2.

Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen

vom

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Abschlüsse von Fachmittelschulen (FMS) werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Fachmittelschulen

¹Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements sind Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die einen Fachmittelschulenausweis und/oder ein Fachmaturitätszeugnis mit Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder beziehungsweise mit Ausrichtung auf bestimmte Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich verleihen.

²Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements können auch kantonale oder kantonal anerkannte Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene sein.

Art. 3 Berufsfelder

¹Die Berufsfelder an Fachmittelschulen umfassen die Bereiche

- a. Gesundheit bzw. Gesundheit / Naturwissenschaften
- b. Soziale Arbeit,
- c. Pädagogik,
- d. Kommunikation und Information,
- e. Gestaltung und Kunst sowie
- f. Musik und Theater.

²Die Kombination von maximal zwei Berufsfeldern ist möglich. Die Ausbildung bis zum Fachmittelschulabschluss hat in diesem Fall beide Berufsfelder abzudecken.

³Die Kantone entscheiden über das Angebot an den Fachmittelschulen in ihrer Trägerschaft.

Art. 4 Wechsel des gewählten Berufsfeldes

¹Der Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung ist möglich. Dies gilt auch für den Wechsel des Berufsfeldes nach Erhalt des Fachmittelschulabschlusses im Hinblick auf das Absolvieren der Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld.

²Für die Fachmaturität vorausgesetzte, fehlende Kompetenzen sind in jedem Fall zu kompensieren beziehungsweise zu erwerben.

Art. 5 Wirkung der Anerkennung

Der Abschluss an einer Fachmittelschule öffnet

- a. mit dem Fachmittelschulabschluss den Zugang zu bestimmten Höheren Fachschulen,
- b. mit dem Fachmaturitätszeugnis den Zugang zu bestimmten Fachhochschulstudiengängen und

- c. mit dem Fachmaturitätszeugnis Pädagogik die Zulassung zu bestimmten Pädagogischen Hochschulstudiengängen.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildung

Art. 6 Ziel der Ausbildung

¹Der Bildungsauftrag der Fachmittelschulen beinhaltet im Wesentlichen die Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung, die Einführung in eines oder zwei Berufsfelder sowie die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz im Hinblick auf den Erwerb eines Fachmittelschulenausweises oder eines Fachmaturitätszeugnisses für den Zugang zu tertiären Berufsbildungen.

²Wer einen Fachmittelschulenausweis erworben hat, ist durch die ihr oder ihm vermittelte, vertiefte Allgemeinbildung sowie die geförderte Selbst- und Sozialkompetenz insbesondere befähigt, in einem weiteren Schritt

- a. Berufsbildungen an höheren Fachschulen zu besuchen, die eine vertiefte Allgemeinbildung und persönliche Reife voraussetzen und über einen FMS-Ausweis zugänglich sind,
- b. ein Fachmaturitätszeugnis zu erlangen, das über einen FMS-Ausweis und ein reflektiertes, berufsfeldbezogenes Praktikum zur Zulassung zu Fachhochschulen führt beziehungsweise über einen FMS-Ausweis mit Pädagogik die Zulassung zu Pädagogischen Hochschulen ermöglicht.

³Ziel der Fachmaturität ist es, die während der Ausbildung zum Fachmittelschulenausweis erworbenen Kenntnisse, die soziale Kompetenz und die Persönlichkeitsbildung im Rahmen von zusätzlichen Leistungen weiter zu entwickeln, insbesondere

- a. Einblick zu nehmen in die Arbeitswelt des gewählten Berufsfeldes,
- b. sich grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen und Themen anzueignen,

- c. Erfahrungen mit alltäglichen, fächerübergreifenden Fragestellungen bezüglich Organisation, Administration und Teamarbeit zu sammeln,
- d. im Umgang mit anspruchsvollen und komplexen Situationen zu wachsen und sich selbst in solchen Situationen kennen zu lernen und
- e. bei der Fachmaturität Pädagogik die allgemeinbildenden Fächer, die für die weiterführende pädagogische Ausbildung relevant sind, zu vertiefen.

Art. 7 Lehrpläne

¹Die Ausbildung richtet sich nach einem vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrplan.

²Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK für Fachmittelschulen und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung im Umfang von mindestens 50% sowie die Fächer der Berufsfelder im Umfang von mindestens 20 %.

³Bei der Festlegung der Grundsätze für das ausserschulische Praktikum beziehungsweise für spezifische Leistungen im gewählten Berufsfeld im Sinne von Artikel 10 müssen die Anforderungen der tertiären Ausbildungsinstitutionen berücksichtigt werden.

Art. 8 Allgemeinbildung

¹In den fünf Lernbereichen

- a. Sprachen,
- b. Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik,
- c. Geistes- und Sozialwissenschaften,
- d. Musische Fächer,
- e. Sport

wird mit dem Ziel des Erwerbs einer für die Höheren Fachschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen notwendigen Studierfähigkeit eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

²Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

Art. 9 Berufsfeldbezogener Unterricht

¹Der berufsfeldbezogene Unterricht vermittelt die für das Berufsfeld notwendigen Kenntnisse und ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation. Er sensibilisiert für berufsspezifische Fragestellungen und ermöglicht erste konkrete Erfahrungen mit der beruflichen Tätigkeit.

²Das berufsfeldbezogene Unterrichtsangebot beinhaltet zur Hauptsache zielgerichtete Wahlangebote, für die sich die Schülerinnen und Schüler je nach gewähltem Berufsfeld zu entscheiden haben.

Art. 10 Praktika oder ausgewiesene spezifische Leistungen

¹Obligatorischer Bestandteil der Ausbildung zum Fachmittelschulabschluss ist ein betreutes außerschulisches Praktikum von mindestens 2 Wochen, welches der Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz dient und als Orientierungspraktikum vor der Berufswahl den Entscheid für ein bestimmtes Berufsfeld unterstützen kann.

²Für den Erwerb der Fachmaturität kommen unter Vorbehalt der Voraussetzungen für den Erwerb der Fachmaturität Pädagogik ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 24 und höchstens 40 Wochen Dauer oder ausgewiesene spezifische Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer hinzu.

2. Dauer der Fachmittelschule, Qualifikation der Lehrpersonen, Unterrichtsgestaltung und Infrastruktur

Art. 11 Dauer der Ausbildung

¹Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulausweises drei Jahre.

²Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulausweises. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch nach Erhalt des Fachmittelschulausweises akzeptiert werden.

Art. 12 Qualifikation der Lehrpersonen

¹Der Unterricht ist von Lehrpersonen zu erteilen, die über ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder ein Lehrdiplom für Berufsmaturitätsschulen verfügen oder eine andere, fachlich und pädagogisch gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben.

²Die Schulen fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

Art. 13 Unterrichtsgestaltung und Infrastruktur

Die Schulen gestalten im Rahmen der Qualitätssicherung den Unterricht, die Arbeitsformen und die Infrastruktur im Hinblick auf das zu erreichende Ausbildungsziel.

Art. 14 Zweisprachiger Fachmittelschulabschluss

¹Die Kantone können unter Berücksichtigung der im vorliegenden Reglement definierten Mindestanforderungen Ausbildungsgänge anbieten, die zu einem zweisprachigen Abschluss führen.

²Als Immersionssprache ist eine schweizerische Landessprache oder Englisch anzubieten.

³Für den Unterricht im Rahmen eines Angebots zum zweisprachigen Fachmittelschulabschluss gelten folgende Grundsätze:

- a. neben dem Unterricht in den Sprachen sind mindestens zwei im Fachmittelschulabschluss benotete Fächer in der zweiten Sprache zu unterrichten und zu bewerten (Immersionunterricht);
- b. die minimale Stundenzahl für den Immersionunterricht gemäss litera a beträgt 600 Stunden;
- c. die maximale Gesamt-Stundenzahl für den Unterricht in der zweiten Sprache darf die Hälfte der gesamten Stundendotation nicht überschreiten;
- d. mindestens zwei im Fachmittelschulabschluss benotete Fächer werden in der zweiten Sprache geprüft.

⁴Für den Unterricht im Rahmen eines Angebots zum zweisprachigen Fachmaturitätszeugnis gelten folgende Grundsätze:

- a. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Angebot zu einer zweisprachigen Fachmaturität ist ein zweisprachiger Fachmittelschulabschluss;
- b. mindestens 200 Stunden in der Immersionssprache, wobei
 - ba. die Fachmaturitätsarbeit mit 100 Immersionsstunden berechnet wird, sofern sie in der Immersionssprache verfasst ist oder mit 20 Immersionsstunden, sofern sie in der Erstsprache abgefasst, aber in der Immersionssprache mündlich präsentiert wird, und
 - bb. die verbleibenden Stunden durch den Besuch eines berufsspezifischen Praktikums in der Immersionssprache abzudecken sind (Anrechnung 42 Stunden/Woche).

⁵In den vom Immersionunterricht betroffenen Fächern muss das Ausbildungsniveau hinsichtlich der Bildungsziele, der Ausbildungsinhalte und der Bewertungskriterien aufrecht erhalten werden.

3. Fachmittelschulausweis und Fachmaturitätszeugnis

Art. 15 Reglement

Jede Fachmittelschule verfügt über ein vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassenes oder genehmigtes Reglement, das insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Fachmittelschulausweises und des Fachmaturitätszeugnisses sowie die Rechtsmittel enthält.

A. Fachmittelschulausweis

Art. 16 Abschluss mit Fachmittelschulausweis

Der Abschluss mit Fachmittelschulausweis umfasst mindestens 9 Noten, nämlich in

- a. einer ersten Landessprache,
- b. einer zweiten Landessprache,
- c. einer dritten Sprache,
- d. Mathematik,
- e. einem weiteren Fach oder integrierten Fach aus dem Lernbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik,
- f. einem Fach oder integrierten Fach aus dem Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften,
- g. einem Fach oder integrierten Fach aus den beiden Lernbereichen Musische Fächer und Sport,
- h. einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss Unterabsatz a bis g, und
- i. einer selbstständigen Arbeit.

Art. 17 Selbstständige Arbeit

¹Im Rahmen der selbstständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbstständig zu lösen und zu präsentieren.

²Das Verfassen der selbstständigen Arbeit und die Präsentation erfolgen innerhalb eines klar definierten Zeitraums und werden von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

Art. 18 Abschlussprüfung

¹Geprüft werden mindestens 6 Fächer, nämlich

- a. eine erste Landessprache,
- b. eine Fremdsprache,
- c. Mathematik und
- d. zwei Fächer aus den drei Lernbereichen
 - Sprachen,
 - Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik,
 - Geistes und Sozialwissenschaften und
- e. ein Fach aus den zwei Lernbereichen
 - Musische Fächer,
 - Sport.

²Mindestens eines und höchstens zwei der Fächer gemäss Absatz 1 litera d und e müssen berufsfeldbezogene Fächer sein.

³Die Prüfung wird in der ersten Landessprache und einer Fremdsprache schriftlich und mündlich, in Mathematik mindestens schriftlich, in den übrigen Fächern mindestens schriftlich oder mündlich oder praktisch durchgeführt.

Art. 19 Bewertung

¹Die Leistungen in den Fächern gemäss Artikel 16 werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²In den Fächern, in welchen eine Abschlussprüfung abgelegt wird, entspricht die Note dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In allen andern Fächern entspricht sie der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

Art. 20 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen in den Ausbildungen an Fachmittelschulen für Erwachsene

Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann sowohl vom entsprechenden Unterricht wie auch von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. In diesen Fällen wird im Semesterzeugnis der Vermerk «dispensiert», im Fachmittelschulenausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht.

Art. 21 Bestehen des Abschlusses

¹Der Fachmittelschulenausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a. der Durchschnitt aus allen Fachnoten mindestens 4,0 erreicht,
- b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

²An Fachmittelschulen für Erwachsene werden die Vermerke gemäss Artikel 20 für die Erteilung des Fachmittelschulenausweises nicht mitberechnet.

Art. 22 Fachmittelschulenausweis

Der Fachmittelschulenausweis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulenausweis,
- d. die Bezeichnung des Berufsfeldes beziehungsweise der Berufsfelder,
- e. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- f. die Bestätigung und Bewertung der berufsfeldbezogenen Fächer,
- g. das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit,
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit des Ausweises mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer,

- i. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- j. den Ort und das Datum.

B. Fachmaturitätszeugnis

Art. 23 Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis

¹Der Abschluss mit Fachmaturitätszeugnis umfasst:

- a. den Fachmittelschulabschluss in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
- b. die zusätzlichen Leistungen im gewählten Berufsfeld gemäss Artikel 24 und
- c. eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der zusätzlichen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

²Die zusätzlichen Leistungen zum Fachmittelschulabschluss gemäss Absatz 1 litera b sind nicht Teil der dreijährigen Ausbildung; für die Berufsfelder Gestaltung und Kunst sowie Musik und Theater ist bei Vorliegen einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung eine abweichende Regelung zulässig.

³Zusatzleistungen müssen nachweisbar und nachvollziehbar sein; die Begleitung und Validierung dieser Leistungen obliegt der Trägerschaft der Fachmittelschulen in Zusammenarbeit mit den für die zusätzlichen Leistungen zuständigen Institutionen.

Art. 24 Zusätzliche Leistung in den Berufsfeldern Gesundheit beziehungsweise Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information sowie Gestaltung und Kunst

¹Die zusätzliche Leistung in den Berufsfeldern Gesundheit beziehungsweise Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information sowie Gestaltung und Kunst umfasst mindestens 24 Wochen anerkannte und validierte Praxis in einer Institution des gewählten Berufsfeldes beziehungsweise in begründeten Fällen eine gleichwertige Tätigkeit sowie mindestens 8 Wochen zur Vorbereitung, Begleitung und

Auswertung des Praktikums sowie zum Verfassen der Fachmaturitätsarbeit.

²Im Berufsfeld Kommunikation und Information sind zu den Leistungen gemäss Absatz 1 fortgeschrittene Sprachkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (Niveau B2 in Deutsch Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch) sowie ein mehrwöchiger Sprachaufenthalt nachzuweisen.

³Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Musik und Theater umfasst 120 Lektionen Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht oder das erfolgreiche Absolvieren des jeweiligen Vorkurses.

⁴Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Pädagogik umfasst Unterricht in den Fächern Erstsprache, zweite Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie schliesst mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung das Verfassen und erfolgreiche Präsentieren einer Fachmaturitätsarbeit Voraussetzung ist. Das Nähere wird in den Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik geregelt.

Art. 25 Bestehen der Fachmaturität

Die Fachmaturität ist bestanden, wenn der Fachmittelschulausweis vorliegt und die zusätzlichen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit "genügend" bewertet werden.

Art. 26 Fachmaturitätszeugnis

¹Das Fachmaturitätszeugnis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis,
- d. die Bezeichnung des Berufsfeldes,

- e. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- f. die Bestätigung und Bewertung der berufsfeldbezogenen Fächer,
- g. die Bestätigung von Thema und Bewertung der selbstständigen Arbeit,
- h. die Bestätigung und Beurteilung der praktischen Leistungen beziehungsweise der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen,
- i. das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit,
- j. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer,
- k. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- l. den Ort und das Datum.

²Zuständig für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses ist die ausbildende Fachmittelschule.

III. Anerkennungsverfahren

Art. 27 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung, die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Genehmigung von Änderungen an den anerkannten Studiengängen zuhanden des Vorstands der EDK sind Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Der Vorstand der EDK ernennt eine Anerkennungskommission mit höchstens sieben Mitgliedern und regelt deren Vorsitz. Die drei Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen berücksichtigt sein.

³Das Generalsekretariat der EDK führt die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 28 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird von einem oder mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

²Im Rahmen der Gesuchsprüfung kann die Anerkennungskommission dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und/oder ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 29 Entscheid

¹Der Vorstand der EDK entscheidet auf Antrag der Anerkennungskommission über die Anerkennung oder die Ablehnung eines Gesuches.

²Wird ein Gesuch abgelehnt, ist der Entscheid zu begründen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Fachmittelschulabschluss oder ein Fachmaturitätsabschluss die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Gleichzeitig wird die Trägerschaft der Schule orientiert.

Art. 30 Entzug der Anerkennung

Werden allfällige Mängel innert der gesetzten Frist nicht behoben, kann der Vorstand der EDK die Anerkennung entziehen. Der Entscheid ist zu begründen.

Art. 31 Schulversuche

Die Anerkennungskommission kann Abweichungen von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gestatten, um den Schulen zeitlich befristete Schulversuche zu ermöglichen.

Art. 32 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Fachmittelschulabschlussausweise und Fachmaturitätszeugnisse.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde kann ein Kanton gestützt auf Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht Klage einreichen.

Art. 34 Aufhebung alten Rechts

¹Das Reglement über die Anerkennung von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 und die Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 werden aufgehoben.

²Anerkennungsverfahren, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Anerkennungsreglements bereits hängig sind, werden gestützt auf altes Recht beurteilt.

³Die gestützt auf die aufgehobenen Erlasse erfolgten Anerkennungen bleiben nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Anerkennungsreglements gültig.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am in Kraft.

Bern,

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier